



## **Amtsgericht Köln**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll im Amtsgericht Köln am

**Donnerstag, 28.05.2026, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,  
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Müngersdorf , Blatt 52896,**

**BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Müngersdorf , Flur 30, Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche,  
Sintherer Str. 16, Größe: 721 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Sintherer Straße 16 in 50829 Köln-Bocklemünd/Mengenich

II-geschossige, unterkellerte Dreifamiliendoppelhaushälfte mit 3 Pkw-Reihengaragen  
mit Gartengeräterraum

Wohnfläche insgesamt: rd. 256 m<sup>2</sup>, Baujahr 1961

desolater Unterhaltungszustand; erheblicher Instandsetzungsbedarf (Wohnungen im  
Erd- und Dachgeschoss weitgehend vermüllt, erhebliche  
Feuchtigkeitserscheinungen in allen Geschossen, erheblicher Erneuerungsbedarf an  
fast allen Gewerken, im Dachgeschoss im Bereich der Dachgaube lichte Höhe nur  
2,0 m)

Pkw-Reihengaragen mit Gartengeräterraum abbruchreif

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2025 eingetragen worden.

Im Grundbuch sind drei Eigentümer eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

730.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.